



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

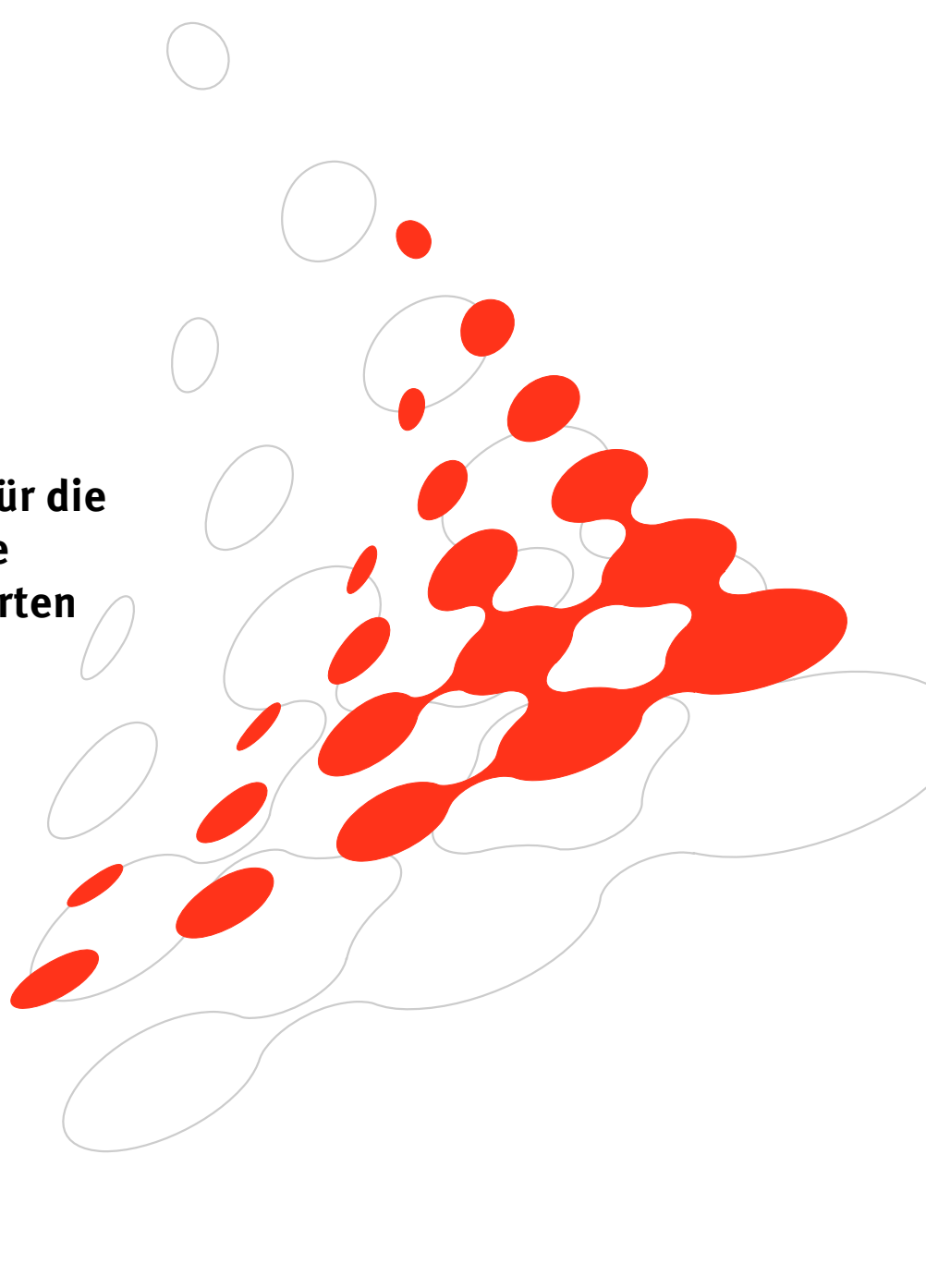


FFG

**Jahresgutachten für die
Forschungsprämie
Fragen und Antworten**

Wien, 12.07.2013

Version 1.2



Inhalt

1	Was ist bei der Forschungsprämie neu?	4
1.1	Was hat sich geändert? Was ist neu?	4
1.2	Ab wann gelten die Änderungen?	6
2	Welche Rolle nimmt die FFG im Zusammenhang mit den neuen Regelungen bei der Forschungsprämie ein?	6
2.1	Warum ist die FFG mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden?	6
2.2	Worin besteht die Tätigkeit der FFG als Gutachter?.....	6
2.3	Wird die Bemessungsgrundlage (Höhe der Forschungsaufwendungen) auch von der FFG geprüft?	7
3	Wann brauche ich ein Gutachten? Was muss ich beachten?	7
3.1	Muss ich ein Gutachten anfordern? Wenn ja, welches?	7
3.2	Was ist der Unterschied zwischen Jahresgutachten und Projektgutachten?	8
3.3	Entstehen für mich durch die Begutachtung der FFG Kosten?	8
3.4	Brauche ich für eine Forschungsprämie für Auftragsforschung ein Gutachten der FFG?	8
3.5	Gibt es Ausnahmen, d.h. Fälle in denen ich kein Jahres- oder Projektgutachten der FFG brauche? Gibt es eine Bagatellgrenze?	8
3.6	Kann das Finanzamt von mir zusätzliche Gutachten verlangen?.....	8
3.7	Kann ich selbst zusätzliche Gutachten im Rahmen der Beantragung einer Forschungsprämie beim Finanzamt vorlegen?.....	9
4	Wie fordere ich ein Gutachten an?	9
4.1	Wie kann ich ein Gutachten anfordern?.....	9
4.2	Kann mein/e bevollmächtigte/r WirtschaftstreuhänderIn für mich ein Gutachten anfordern?	9
4.3	Ich habe keinen Zugang zu FinanzOnline. Was ist zu tun?.....	9
4.4	Wo ist in FinanzOnline der Link zur Anforderung des Gutachtens?.....	10
4.5	Ich bin FinanzOnline Supervisor meines Unternehmens. Wie kann ich Benutzerrechte für die Anforderung vergeben?	10
4.6	Ist eine Bearbeitung der Anforderung durch mehrere Personen möglich?	10
5	Ich will die Forschungsprämie beantragen und brauche ein Gutachten – Was ist zu tun?	10
5.1	Wann kann ich ein Jahresgutachten anfordern?	11
5.2	Kann ich bereits ein Jahresgutachten anfordern, bevor ich den Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stelle?.....	11
5.3	Wann kann ich einen Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stellen?....	11
5.4	Kann ich den Antrag auf Forschungsprämie stellen, bevor ein Jahresgutachten der FFG vorliegt?.....	11

5.5	Was mache ich, wenn in einem Veranlagungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden?.....	12
5.6	Ändert sich im Verfahren der Geltendmachung der Forschungsprämie gegenüber dem Finanzamt etwas?.....	12
5.7	Muss ich Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte, die in Vorjahren bereits positiv begutachtet wurden, auch in Folgejahren in die Anforderung eines Jahresgutachtens einbeziehen?	12
5.8	Brauche ich ein Jahresgutachten, wenn ich für das Wirtschaftsjahr bereits (eine) Forschungsbestätigung(en) habe?	12
5.9	Kann ich bei der Anforderung eines Jahresgutachtens zusätzliche Unterlagen beilegen?	13
5.10	Kann ich die Inhalte meiner Anforderung vorab mit den FFG ExpertInnen besprechen?	14
6	Was wird bei einem Jahresgutachten inhaltlich verlangt?	14
6.1	Welche Inhalte muss ich angeben? Was wird verlangt?.....	14
6.2	Wie ermittelt man die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie?.....	14
6.3	Wie gehe ich mit in Auftrag gegebene Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimenteller Entwicklung um?	15
6.4	Wie kann ich meine F&E-Aktivitäten in der Anforderung abbilden?	15
6.5	Meine Bemessungsgrundlage beträgt bis zu 100.000 Euro (Prämie bis zu 10.000 Euro) - Gibt es für mich Erleichterungen in der inhaltlichen Darstellung?	16
6.6	Was ist bei Forschungsschwerpunkten/Forschungsprojekten in der Beschreibung darzustellen?	16
6.7	Was ist ein Forschungsprojekt bei der eigenbetrieblichen F&E?.....	17
6.8	Was ist ein Forschungsschwerpunkt bei der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung?	17
6.9	Wo kann ich nicht projekt-/schwerpunktbezogene Aufwendungen darstellen? .	17
6.10	Wo beschreibe ich Investitionen, die ich nicht direkt einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt zuordnen kann?.....	17
6.11	Gibt es die Möglichkeit, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die nicht einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt zuzuordnen sind, darzustellen?....	18
7	Ich habe ein Gutachten angefordert. Wie geht es weiter?.....	18
7.1	Was ist die Basis für die Begutachtung?	18
7.2	Welchen Inhalt hat das Gutachten der FFG?	18
7.3	Welche Daten werden an das Finanzamt weitergeleitet?	18
7.4	Welche Folgen hat es, wenn einzelne F&E-Aktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen?.....	19
7.5	Kann ich Unterlagen nachreichen oder nachträglich ergänzende Angaben machen?	19
7.6	Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Anforderung?	19
7.7	Werden meine Daten und Angaben vertraulich behandelt?.....	19
7.8	Wie erfahre ich, dass die FFG das Gutachten erstellt hat?	20

7.9	Kann ich Einwände gegen ein Gutachten vorbringen?	20
7.10	Kann ich ein Jahresgutachten erneut anfordern, wenn ich mit der Beurteilung nicht einverstanden bin?.....	20
7.11	Welche Sicherheit gibt mir ein positives Gutachten der FFG?	20
7.12	Wo kann ich meine Gutachten ansehen?	21
8	Wo gibt es weitere Informationen?	21
8.1	Gesetze und Forschungsprämienverordnung	21
8.2	Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?	21

1 Was ist bei der Forschungsprämie neu?

1.1 Was hat sich geändert? Was ist neu?

NEU: Für die Geltendmachung der **Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung** (§ 108c Abs. 2 Z1 EStG 1988) brauchen Sie ein **Gutachten der FFG**.

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung beim Finanzamt benötigen Sie ein von der FFG **kostenlos** zu erstellendes Gutachten. Aufgabe der FFG ist es, in dem Gutachten zu beurteilen, ob in Bezug auf die erfassten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Eigenforschung, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird, die geforderten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Die FFG beurteilt dies auf Grundlage der ihr bekannt gegebenen Angaben nach dem Maßstab der Begriffsdefinitionen des § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988, der Forschungsprämienverordnung, BGBl II Nr. 515/2012, sowie ergänzend nach dem Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung (www.oecd.org/sti/frascatimanual). Beurteilungsgrundlage sind die Beschreibungen der F&E-Aktivitäten in der Anforderung. Der Prozess und die Abwicklung der gutachterlichen Tätigkeit sind im § 108c Abs. 8 EStG 1988 und in der [Forschungsprämienverordnung](#) geregelt.

Die Gutachten der FFG unterliegen der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die Forschungsprämie entscheidet.

Die FFG erstellt entweder ein Jahresgutachten oder Projektgutachten. (siehe auch Punkt *3.2 Was ist der Unterschied zwischen Jahresgutachten und Projektgutachten?*)

NEU: Forschungsbestätigung

Durch die **Forschungsbestätigung** erhalten Sie Rechtssicherheit, dass ein bestimmtes Forschungsprojekt auch in Zukunft für die Geltendmachung einer Forschungsprämie geeignet ist.

Die **Forschungsbestätigung** gemäß § 118a der Bundesabgabenordnung (BAO) ist ein Bescheid des zuständigen Finanzamtes, in dem auf Basis eines Projektgutachtens der FFG bindend ausgesprochen wird, dass ein Forschungsprojekt den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung entspricht. Diese Bestätigung kann beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Forschungsbestätigung wird für einen zukünftigen Zeitraum (maximal: Wirtschaftsjahr der Anforderung und die nachfolgenden drei Wirtschaftsjahre) erteilt und bewirkt, dass das Finanzamt für diesen Zeitraum an die Beurteilung gebunden ist. Werden die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Projektes in der Folge so durchgeführt, wie sie in der Forschungsbestätigung beschrieben sind, ist bei der Geltendmachung der Forschungsprämie für diese Aktivität keine Beurteilung durch die FFG mehr erforderlich. Die Forschungsbestätigung gibt somit Rechtssicherheit für ein zukünftig abzuwickelndes in der Regel mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Die Forschungsbestätigung ist gegenüber dem Finanzamt kostenpflichtig. Das dafür erforderliche Projektgutachten der FFG ist kostenlos.

Weitere Informationen zur Forschungsbestätigung und das dafür erforderliche Projektgutachten der FFG finden Sie im Dokument „Fragen und Antworten (FAQ) – Gesamt“.

NEU: Feststellungsbescheid

über die **Höhe der Bemessungsgrundlage** für die Forschungsprämie
Durch diesen Bescheid können Sie erhöhte Sicherheit über die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie erlangen.

Weiters kann beim Finanzamt ein **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage** für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) beantragt werden. Dazu müssen die tatsächlich durchgeführten F&E-Aktivitäten die inhaltlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Prämie erfüllen und es ist nachzuweisen, dass die zu Grunde gelegte Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurden. Letzteres ist durch eine Bestätigung eines/r **Wirtschaftsprüfers bzw. Wirtschaftsprüferin** nachzuweisen. Erlässt das Finanzamt den Feststellungsbescheid, wird dadurch ein zusätzliches Maß an Sicherheit bezüglich der Bemessungsgrundlage erzeugt. Für den Feststellungsbescheid erwachsen dem/der AntragstellerIn keine Kosten gegenüber der Finanzverwaltung.

ÄNDERUNG: Forschungsprämie für Auftragsforschung (§ 108c Abs. 2 Z2 EStG 1988)
die Deckelung bei der Bemessungsgrundlage wurde angehoben.

Für F&E-Aufwendungen der Auftragsforschung wurde die maximal prämiengünstige Bemessungsgrundlage ab dem Wirtschaftsjahr 2012 von bisher 100.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben.

Für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ist **kein Gutachten der FFG** erforderlich und auch keine Forschungsbestätigung möglich.

Im Formular E108c oder einer Beilage dazu muss allerdings die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung sowie die Qualifikation des Auftragnehmers bzw. der AuftragnehmerIn näher beschrieben werden.

1.2 Ab wann gelten die Änderungen?

Gutachten der FFG sind für eine **Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung** für Wirtschaftsjahre erforderlich, die **ab dem Kalenderjahr 2012** beginnen.

Die Anforderung eines Jahresgutachtens bei der FFG ist seit 2013 über FinanzOnline möglich.

Ein **Feststellungsbescheid** über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kann für Wirtschaftsjahre beantragt werden, die **ab dem Kalenderjahr 2012** beginnen.

Die maximal prämienebegünstigte Bemessungsgrundlage für die Auftragsforschung von 1 Mio. Euro gilt ebenfalls für Wirtschaftsjahre, die **ab dem Kalenderjahr 2012** beginnen.

2 Welche Rolle nimmt die FFG im Zusammenhang mit den neuen Regelungen bei der Forschungsprämie ein?

2.1 Warum ist die FFG mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden?

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft ist die Förderungseinrichtung des Bundes zur Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen der unternehmensnahen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsförderung. Im Jahr 2012 hat die FFG ca. 2.900 Forschungs- und Entwicklungsprojekte geprüft und ca. 5.200 laufende Projekte betreut. Die FFG verfügt als einzige Institution Österreichs über den entsprechenden Pool aus ExpertInnen und wurde daher kraft Gesetzes (§ 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 118a der Bundesabgabenordnung (BAO)) mit dieser gutachterlichen Tätigkeit beauftragt.

2.2 Worin besteht die Tätigkeit der FFG als Gutachter?

In einem zuverlässigen und möglichst unbürokratischen sowie zeitlich akzeptablen Prozess wird beurteilt, ob es sich bei den inhaltlich beschriebenen F&E-Aktivitäten um eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) entsprechend der Begriffsdefinitionen des § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 und dem Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung (www.oecd.org/sti/frascaticmanual) handelt. Die FFG beurteilt dabei nur die **inhaltlichen Voraussetzungen** der beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für die Forschungsprämie, d.h., ob diese qualitativ den

gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die FFG benötigt dazu auch Informationen über die Aufwendungen für die erfassten F&E-Aktivitäten. Die FFG beurteilt aber **NICHT** die Richtigkeit der Höhe dieser Aufwendungen und in welchem Umfang diese Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind. Diese Beurteilung erfolgt – wie bisher – unverändert nur durch das zuständige Finanzamt.

Das Gutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die Forschungsprämie entscheidet.

Die FFG beurteilt auch **NICHT**, ob die Angaben, die der Anforderung zu Grunde gelegt wurden, richtig sind. Diese Prüfung obliegt ausschließlich dem Finanzamt.

2.3 Wird die Bemessungsgrundlage (Höhe der Forschungsaufwendungen) auch von der FFG geprüft?

Nein, wie bisher beurteilt das zuständige Finanzamt, ob die Forschungsaufwendungen, die der Forschungsprämie zu Grunde gelegt werden, richtig berechnet wurden. Allerdings benötigt die FFG für die Beurteilung der Qualität der Forschung auch Informationen über die Höhe der Forschungsaufwendungen. Daher sind diese in der Anforderung eines Gutachtens darzustellen.

3 Wann brauche ich ein Gutachten? Was muss ich beachten?

3.1 Muss ich ein Gutachten anfordern? Wenn ja, welches?

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung für ein Wirtschaftsjahr, das 2012 oder in einem späteren Jahr beginnt, müssen Sie ein **Jahresgutachten** bei der FFG anfordern (siehe Punkt 5 *Ich will die Forschungsprämie beantragen und brauche ein Gutachten – Was ist zu tun?*). Das Gutachten wird nach Fertigstellung von der FFG automatisch im Wege von FinanzOnline an das Finanzamt übermittelt. Davon werden Sie verständigt und Sie können das Gutachten (zeitgleich) in FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehen (*näheres siehe Punkt 7.12 Wo kann ich meine Gutachten ansehen?*).

Nur wenn Sie für Ihre gesamten F&E-Aktivitäten bereits eine oder mehrere Forschungsbestätigung(en) haben, brauchen Sie kein Jahresgutachten mehr anfordern (*näheres siehe Punkt 5.8 Brauche ich ein Jahresgutachten, wenn ich für das Wirtschaftsjahr bereits (eine) Forschungsbestätigung(en) habe?*).

Haben Sie eine **Forschungsbestätigung beim Finanzamt** beantragt, müssen Sie bei der FFG ein Projektgutachten anfordern (*näheres dazu siehe [“Fragen und Antworten \(FAQ\) - Gesamt](#)*).

3.2 Was ist der Unterschied zwischen Jahresgutachten und Projektgutachten?

Das Jahresgutachten umfasst die gesamten F&E-Aktivitäten eines Wirtschaftsjahres, während das Projektgutachten die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eines bestimmten Forschungsprojektes umfasst.

Ein Projektgutachten müssen Sie nur dann anfordern, wenn Sie beim Finanzamt eine Forschungsbestätigung für das betreffende Forschungsprojekt beantragt haben. Weitere Informationen zum Projektgutachten finden Sie im Dokument [„Fragen und Antworten \(FAQ\) – Gesamt“](#).

3.3 Entstehen für mich durch die Begutachtung der FFG Kosten?

Nein, sowohl Jahres- als auch Projektgutachten der FFG sind **kostenlos**.

3.4 Brauche ich für eine Forschungsprämie für Auftragsforschung ein Gutachten der FFG?

Nein, nur für **eigenbetriebliche** Forschung und experimentelle Entwicklung, für die die Forschungsprämie geltend gemacht wird, ist ein Gutachten der FFG erforderlich. Für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ist somit kein Gutachten der FFG erforderlich. Sie wird beim Finanzamt mit dem Formular E108c beantragt.

Die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung sowie die Qualifikation des Auftragnehmers bzw. der AuftragnehmerIn müssen anlässlich der Antragstellung näher beschrieben werden (*siehe auch Punkt 6.3 Wie gehe ich mit in Auftrag gegebene Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimenteller Entwicklung um?*).

3.5 Gibt es Ausnahmen, d.h. Fälle in denen ich kein Jahres- oder Projektgutachten der FFG brauche? Gibt es eine Bagatellgrenze?

Nein, das Gesetz sieht keine Ausnahmen und keine Bagatellgrenze vor. Jede/r Steuerpflichtige braucht, um die Forschungsprämie geltend zu machen, ein Gutachten der FFG.

3.6 Kann das Finanzamt von mir zusätzliche Gutachten verlangen?

Abgesehen von den vorgesehenen Jahres- und Projektgutachten sind keine zusätzlichen Gutachten erforderlich.

3.7 Kann ich selbst zusätzliche Gutachten im Rahmen der Beantragung einer Forschungsprämie beim Finanzamt vorlegen?

Ja. Jedes Gutachten – auch das der FFG – unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Sie können daher auch zusätzlich ein eigenständig in Auftrag gegebenes Gutachten vorlegen. Die von der FFG zu erstellenden Jahres- oder Projektgutachten sind allerdings gesetzlich vorgesehen und können nicht durch ein anderes Gutachten ersetzt werden. Die FFG wird auch nur im Rahmen ihres gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereichs gutachterlich tätig.

4 Wie fordere ich ein Gutachten an?

4.1 Wie kann ich ein Gutachten anfordern?

Gutachten sind über **FinanzOnline** (www.finanzonline.at) anzufordern. Entweder verfügen Sie oder ein/e befugte/r MitarbeiterIn Ihres Unternehmens bereits über einen FinanzOnline-Zugang oder Sie legen einen solchen Zugang für ihr Unternehmen an. In FinanzOnline finden Sie unter den Externen Anwendungen den Link zur Anforderung: „Gutachten Forschungsprämie“. Über diesen können Sie sowohl ein Jahresgutachten als auch Projektgutachten anfordern. Die im Unternehmen allenfalls von unterschiedlichen MitarbeiterInnen vorbereiteten Informationen müssen durch befugte Personen (Benutzerverwaltung des Unternehmens für FinanzOnline) eingegeben werden. Die FFG kann die Vollständigkeit der erfassten F&E-Aktivitäten nicht prüfen. Die Anforderung kann auch durch die steuerliche Vertretung erfolgen (*siehe auch Punkt 4.4 Wo ist in FinanzOnline der Link zur Anforderung des Gutachtens?*).

Nach Fertigstellung des Gutachtens wird es von der FFG elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Sie (bzw. Ihre befugte Vertretung) werden davon mittels E-Mail verständigt. Zeitgleich ist dann für Sie und die befugte Vertretung die Einsichtnahme in das Gutachten **über FinanzOnline** möglich. Sie brauchen daher keine Papierversion eines Gutachtens dem Finanzamt übermitteln (*siehe auch Punkt 7.12 Wo kann ich meine Gutachten ansehen?*).

4.2 Kann mein/e bevollmächtigte/r WirtschaftstreuhandlerIn für mich ein Gutachten anfordern?

Ja, das Gutachten kann auch durch Ihre/n bevollmächtigte/n WirtschaftstreuhandlerIn angefordert werden.

4.3 Ich habe keinen Zugang zu FinanzOnline. Was ist zu tun?

Die Anforderung eines Gutachtens kann ausschließlich elektronisch über FinanzOnline erfolgen. Sie brauchen einen Zugang zu FinanzOnline, welchen Sie jederzeit beim Finanzamt anfordern können. EinzelunternehmerInnen können sich auch online oder schriftlich anmelden.

Falls Sie von einer bevollmächtigten Vertretung (z.B. WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn) steuerlich vertreten werden, kann die Anmeldung auch durch diese erfolgen.

4.4 Wo ist in FinanzOnline der Link zur Anforderung des Gutachtens?

Sie finden ab 2013 den Link „Gutachten Forschungsprämie“ unter dem Menüpunkt „Extern“. (siehe auch: [Screenshot: „FinanzOnline der Link zum Gutachten Forschungsprämie“](#)).

Falls der Link bei Ihnen nicht aufgelistet ist, haben Sie die Rechte für die Anforderung eines Gutachtens nicht und müssen sich mit dem FinanzOnline Supervisor Ihres Unternehmens in Verbindung setzen.

4.5 Ich bin FinanzOnline Supervisor meines Unternehmens. Wie kann ich Benutzerrechte für die Anforderung vergeben?

Um andere BenutzerInnen in FinanzOnline für die Anforderung eines Gutachtens freizuschalten, müssen Sie folgende Schritte vornehmen:

In der Benutzerverwaltung können Sie bei Bedarf in der „Anforderung von Benutzerdaten“ neue BenutzerInnen definieren.

In der Maske „Verwaltung der Benutzerdaten – Übersicht“ können Sie die „Externen Anwendungen“ bearbeiten. Hier ist die Anwendung: „Gutachten Forschungsprämie“ zu finden und Sie können dann für den/die jeweilige/n BenutzerIn die Berechtigung „Abfragen“, „Erfassen“ oder „Einbringen“ definieren. „Abfragen“ beinhaltet reines Lesen der Anforderung für das Gutachten, „Erfassen“ das Erstellen der Anforderung und „Einbringen“ erlaubt die definitive Absendung der Anforderung an die FFG.

4.6 Ist eine Bearbeitung der Anforderung durch mehrere Personen möglich?

Ja, alle berechtigten Personen können Anforderungen bearbeiten. In der Benutzerverwaltung in FinanzOnline können Berechtigungen vom Supervisor eines Unternehmens vergeben werden. Eine gleichzeitige Bearbeitung einer Anforderung ist dabei jedoch nicht vorgesehen.

5 Ich will die Forschungsprämie beantragen und brauche ein Gutachten – Was ist zu tun?

Welches Gutachten brauche ich?

Wenn Sie für ein Wirtschaftsjahr eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend machen, müssen Sie ein **Jahresgutachten** bei

der FFG anfordern. Die Anforderung muss sich auf F&E-Aktivitäten beziehen, die Gegenstand des Antrages auf Forschungsprämie sind. Es wird also die **gesamte** F&E-Aktivität des jeweiligen **Wirtschaftsjahres**, für das die Forschungsprämie beantragt wird, beurteilt. Sollten Sie für ein/mehrere Forschungsprojekt(e) desselben Jahres bereits eine Forschungsbestätigung vom Finanzamt erhalten haben, ist/sind diese(s) Forschungsprojekt(e) grundsätzlich nicht mehr Gegenstand der Beurteilung im Jahresgutachten (näheres siehe Punkt 6 *Was wird bei einem Jahresgutachten inhaltlich verlangt?*).

5.1 Wann kann ich ein Jahresgutachten anfordern?

Ein Jahresgutachten können Sie frühestens **nach Ablauf** des Wirtschaftsjahres, für das Sie die Forschungsprämie geltend machen, anfordern.

5.2 Kann ich bereits ein Jahresgutachten anfordern, bevor ich den Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stelle?

Ja. Das Jahresgutachten können Sie, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Sie die Forschungsprämie geltend machen, auch schon vor der Beantragung der Forschungsprämie anfordern.

Beachten Sie bitte, dass in der Anforderung des Gutachtens die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie anzuführen ist. Sollte zum Zeitpunkt der Anforderung des Jahresgutachtens die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststehen, ist eine Abweichung der Bemessungsgrundlage gegenüber derjenigen, die dem Antrag auf Forschungsprämie zu Grunde gelegt wird, in einer Bandbreite von 10 % möglich. Sie können somit das Gutachten auch schon dann beantragen, wenn die Höhe der Bemessungsgrundlage zwar noch nicht exakt, aber bis auf eine Abweichung von 10 % feststeht.

5.3 Wann kann ich einen Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stellen?

Der Antrag auf Forschungsprämie wird wie bisher unverändert mit dem Formular E108c nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides gestellt.

Für die Geltendmachung der Prämie mit dem Formular E108c ist es nicht erforderlich, dass schon ein Gutachten der FFG vorliegt.

5.4 Kann ich den Antrag auf Forschungsprämie stellen, bevor ein Jahresgutachten der FFG vorliegt?

Ja, die Forschungsprämie können Sie nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt auch dann beantragen, wenn noch kein Jahresgutachten vorliegt. Eine Bearbeitung des

Antrages durch das Finanzamt erfolgt allerdings erst nach Vorliegen des Jahresgutachtens.

5.5 Was mache ich, wenn in einem Veranlagungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden?

Die Forschungsprämie ist mit einem einzigen Formular E108c für alle Wirtschaftsjahre zu beantragen, die in dem betreffenden Veranlagungsjahr enden. In diesem Fall benötigen Sie für die F&E-Aktivitäten jedes Wirtschaftsjahres ein eigenes Jahresgutachten.

5.6 Ändert sich im Verfahren der Geltendmachung der Forschungsprämie gegenüber dem Finanzamt etwas?

Nein, die Forschungsprämie können Sie unverändert mit der Beilage E 108c beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Davon unabhängig ist das Jahresgutachten im Wege von FinanzOnline bei der FFG anzufordern. Das Finanzamt entscheidet auf Grundlage von Antrag und Gutachten.

5.7 Muss ich Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte, die in Vorjahren bereits positiv begutachtet wurden, auch in Folgejahren in die Anforderung eines Jahresgutachtens einbeziehen?

Ja. Sie müssen alle Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte, für die Sie eine Forschungsprämie für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltend machen, einbeziehen. Die Anforderung muss sich auf alle F&E-Aktivitäten beziehen, die Gegenstand des Antrages auf Forschungsprämie sind. Wenn Sie allerdings für ein bestimmtes Forschungsprojekt bereits eine Forschungsbestätigung haben und die gesamte Forschungsaktivität davon abgedeckt ist, brauchen Sie kein Jahresgutachten anfordern (siehe dazu den folgenden Punkt).

5.8 Brauche ich ein Jahresgutachten, wenn ich für das Wirtschaftsjahr bereits (eine) Forschungsbestätigung(en) habe?

Sie haben eine Forschungsbestätigung für ein Projekt oder mehrere Forschungsbestätigungen für mehrere Projekte. Hier ist zu unterscheiden:

- Es ist **nicht Ihre gesamte Forschungsaktivität** des jeweiligen Wirtschaftsjahres, für die Sie eine Forschungsprämie geltend machen, von einer/mehreren Forschungsbestätigung(en) erfasst:
In diesem Fall müssen Sie ein Jahresgutachten anfordern. Die FFG beurteilt die F&E-Aktivität, für die keine Forschungsbestätigung vorliegt. In der Anforderung des Jahresgutachtens sind aber immer sämtliche F&E-Aktivitäten des betreffenden Wirtschaftsjahres, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird, anzuführen. Daher ist auch ein Forschungsprojekt, für das eine Forschungsbestätigung vorliegt,

in die Anforderung des Jahresgutachtens aufzunehmen. Weicht die tatsächliche Durchführung des Forschungsprojektes von der Beschreibung, die einem Projektgutachten der FFG (als Voraussetzung für eine Forschungsbestätigung) zu Grunde gelegt wurde, nicht wesentlich ab, erfolgt keine neuerliche Beurteilung dieses Forschungsprojektes im Rahmen des Jahresgutachtens.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang: Wurden bereits Projektgutachten (als Grundlage für eine Forschungsbestätigung) ausgestellt, werden Ihnen diese angezeigt („Projektgutachten hinzufügen“). Bei Hinzufügen eines bestimmten Projektgutachtens für ein in der Anforderung des Jahresgutachtens angeführtes Projekt wird automatisch der Titel des Projektes in die Gesamtdarstellung ihrer F&E-Aktivitäten übernommen. Sie dürfen ein Projektgutachten nur hinzufügen, wenn die Durchführung des Projektes entsprechend der Darstellung im Projektgutachten erfolgt ist oder davon nicht wesentlich abweicht. Ein solches Projekt wird von der FFG *nicht* neuerlich im Rahmen des Jahresgutachtens beurteilt. Sollte das von der Forschungsbestätigung erfasste Projekt in seiner Durchführung von der Forschungsbestätigung wesentlich abweichen, entfaltet die Forschungsbestätigung keine bindende Wirkung mehr und Sie müssen dieses Forschungsprojekt neuerlich beschreiben, damit es von der FFG beurteilt werden kann.

- Ihre **gesamte Forschungsaktivität** des jeweiligen Wirtschaftsjahres, für die Sie eine Forschungsprämie geltend machen, ist von einer oder mehreren Forschungsbestätigung(en) erfasst:
Ist glaubhaft, dass die tatsächlich durchgeführten F&E-Aktivitäten mit den in der/den Forschungsbestätigung(en) zu Grunde gelegten *übereinstimmen oder davon nicht wesentlich abweichen*, müssen Sie **kein** Jahresgutachten mehr anfordern. Im Antragsformular E 108c ist darauf hinzuweisen.
- Ihre **gesamte Forschungsaktivität** des jeweiligen Wirtschaftsjahres, für die Sie eine Forschungsprämie geltend machen, ist zwar von einer oder mehreren Forschungsbestätigungen erfasst, die tatsächliche Durchführung **weicht** jedoch von derjenigen wesentlich ab, die der Forschungsbestätigung zu Grunde gelegt wurde: In diesem Fall entfaltet die Forschungsbestätigung keine bindende Wirkung mehr. Dementsprechend muss das betroffene Forschungsprojekt (neuerlich) von der FFG im Rahmen des Jahresgutachtens beurteilt werden. In diesem Fall darf hinsichtlich des betroffenen Forschungsprojektes nicht auf ein Projektgutachten referenziert werden (siehe oben erster Punkt), weil es sich bei dem vom Projektgutachten erfassten Projekt inhaltlich nicht (mehr) um dasselbe Projekt handelt.

5.9 Kann ich bei der Anforderung eines Jahresgutachtens zusätzliche Unterlagen beilegen?

Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die zusätzliche Einreichung von Unterlagen nicht möglich. Es werden die in der Anforderung abgefragten und dargestellten Inhalte begutachtet.

5.10 Kann ich die Inhalte meiner Anforderung vorab mit den FFG ExpertInnen besprechen?

Nein, eine Abklärung und Beurteilung vor Anforderung des Jahresgutachtens ist nicht möglich.

6 Was wird bei einem Jahresgutachten inhaltlich verlangt?

6.1 Welche Inhalte muss ich angeben? Was wird verlangt?

Folgende Inhalte sind für eine Beurteilung jedenfalls darzustellen:

- Firmenbuchnummer, soweit vorhanden
- E-Mail-Adresse
- Angaben zum Wirtschaftsjahr (Anfang-Ende, Umsatz, Bilanzsumme und MitarbeiterInnen in VZÄ) zur Plausibilitätsbeurteilung
- Eine Zusammenstellung der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung im Wirtschaftsjahr entsprechend der bisher vom Finanzamt geforderten Gliederung (Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage)
- Angabe von Themengebieten der F&E-Aktivitäten
- Beschreibungen der Inhalte Ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wirtschaftsjahr in deutscher Sprache:
 - Kurzbeschreibung(en) vom/von Forschungsschwerpunkt(en)/Forschungsprojekt(en)
 - Kurzbeschreibung von nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen Investitionen (falls gegeben)
 - Kurzbeschreibung von nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen F&E-Aktivitäten (falls gegeben)
- Angaben zu den MitarbeiterInnen in F&E (in VZÄ)

6.2 Wie ermittelt man die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie?

Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie:

- Forschungsaufwendungen, das sind
 - Löhne und Gehälter für in F&E-Beschäftigte,
 - unmittelbare Aufwendungen im Bereich der F&E,
 - unmittelbare Investitionen im Bereich der F&E,
 - Finanzierungsaufwendungen für F&E sowie

- forschungsbezogene Gemeinkosten,
- abzüglich steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder Aufwendungen/Ausgaben die von einer Mitteilung für Auftragsforschung erfasst sind.

Beachten Sie: Aufwendungen, die durch steuerfreie Einnahmen (Subventionen, Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Förderungen der FFG usw.) gedeckt sind, dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Forschungsprämie selbst ist steuerfrei und bewirkt keine Kürzung der Bemessungsgrundlage.

Die Zuordnung der bemessungsgrundlagenrelevanten Forschungsaufwendungen zu den genannten Aufwandskategorien ist in der Gutachtensanforderung darzustellen. Sollte zum Zeitpunkt der Anforderung eines Jahresgutachtens die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststehen, ist eine Abweichung der Bemessungsgrundlage gegenüber derjenigen, die dem Antrag auf Forschungsprämie zu Grunde gelegt wird, in einer Bandbreite von 10 % möglich. Sie können somit das Gutachten auch schon dann anfordern, wenn die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststeht.

6.3 Wie gehe ich mit in Auftrag gegebene Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimenteller Entwicklung um?

Forschung und experimentelle Entwicklungstätigkeiten die in Auftrag gegeben worden sind, die für sich betrachtet nicht begünstigt sind (z.B.: Tests, Messungen oder Prüfungen) können bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung in die Bemessungsgrundlage mit aufgenommen werden.

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten können Sie nur im Rahmen der Forschungsprämie für Auftragsforschung geltend machen. Wenn Sie für Aufwendungen eine Forschungsprämie für Auftragsforschung beantragen, müssen Sie das als Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig melden. Für die Beantragung der Prämie für Auftragsforschung ist kein Gutachten der FFG notwendig (*näheres unter Punkt: 3.4 Brauche ich für eine Forschungsprämie für Auftragsforschung ein Gutachten der FFG?*).

Ob das beauftragte Unternehmen die F&E-Aktivitäten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung einbezieht oder der Auftraggeber die Aufwendungen über die Forschungsprämie für Auftragsforschung beantragt, ist eine Entscheidung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und sollte im besten Fall schon im Vorfeld vereinbart werden.

6.4 Wie kann ich meine F&E-Aktivitäten in der Anforderung abbilden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre F&E-Aktivitäten als **Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte** darzustellen (näheres siehe Punkt 6.6 *Was ist bei Forschungsschwerpunkten/Forschungsprojekten in der Beschreibung*

darzustellen?). Laufende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu einem übergeordneten Thema können Sie zu einem Forschungsschwerpunkt zusammenfassen. Das bietet sich vor allem auch dann an, wenn Sie in mehreren Projekten als Ziel ein übergeordnetes Thema verfolgen.

Wenn Ihre Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie bis zu 100.000 Euro beträgt (Prämie bis zu 10.000 Euro), können Sie Ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einem einzigen Forschungsschwerpunkt beschreiben. Auch wenn diese inhaltlich nicht ein gemeinsames Thema betreffen, können Sie diese zu einem Forschungsschwerpunkt zusammenfassen, solange die Beschreibung sämtliche F&E-Aktivitäten konkret darstellt.

Für jede Beschreibung eines Forschungsschwerpunktes/Forschungsprojektes stehen Ihnen gesamt 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Insgesamt können Sie bis zu maximal 20 Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte beschreiben. Nützen Sie die 3.000 Zeichen aus und beschreiben Sie so, dass auch Dritten klar ist worum es sich bei ihrem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt handelt. Daher ist auch eine Mindestanzahl von 1.000 Zeichen für eine konkrete Beschreibung pro Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt in den Punkten Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit vorgesehen und erforderlich. Beachten Sie auch wenn Sie auf ein direkt gefördertes Projekt der FFG verweisen, ist Ihre Darstellung der F&E-Aktivitäten in der Anforderung die Grundlage für die Begutachtung.

Für Investitionen in Gebäude und Grundstücke und/oder sonstige Wirtschaftsgüter, die nachhaltig der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen, allerdings keinen Projekt-/Schwerpunktbezug haben bzw. nicht direkt zugeordnet werden können, steht Ihnen auch eine Beschreibung zur Verfügung. Gleiches gilt für sonstige nicht projekt-/schwerpunktbezogene F&E-Aktivitäten in der Höhe von max. 10 % der Bemessungsgrundlage. Beschreiben Sie hier konkret um welche Investitionen/F&E-Aktivitäten es sich handelt.

6.5 Meine Bemessungsgrundlage beträgt bis zu 100.000 Euro (Prämie bis zu 10.000 Euro) - Gibt es für mich Erleichterungen in der inhaltlichen Darstellung?

Beträgt Ihre Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie bis zu 100.000 Euro, können Sie Ihre **gesamten** Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einem Forschungsschwerpunkt darstellen. Dieser muss inhaltlich nicht zwingend einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können. Solange Sie in der Beschreibung eine konkrete Darstellung sämtlicher F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr geben können, reicht eine einzige Beschreibung aus.

6.6 Was ist bei Forschungsschwerpunkten/Forschungsprojekten in der Beschreibung darzustellen?

Darzustellen sind für Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte die Themen: Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit. Es stehen Ihnen dafür 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu Verfügung. Nützen Sie die 3.000 Zeichen aus und beschreiben Sie so, dass auch Dritten klar ist worum es sich bei Ihrem

Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt handelt. Daher ist auch eine Mindestanzahl von 1.000 Zeichen für eine konkrete Beschreibung pro Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt in den Punkten Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit vorgesehen und erforderlich.

6.7 Was ist ein Forschungsprojekt bei der eigenbetrieblichen F&E?

Forschungsprojekte sind auf ein definiertes wissenschaftliches oder spezifisch praktisches Ziel gerichtete inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.

6.8 Was ist ein Forschungsschwerpunkt bei der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung?

Ein Forschungsschwerpunkt ist eine Zusammenfassung von Forschungsprojekten oder laufenden Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung, die inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.

Bei einer Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie bis zu 100.000 Euro (Prämie bis 10.000 Euro) ist es möglich, Ihre gesamten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, solange die Beschreibung die Aktivitäten konkret zusammenfasst, in einem einzigen Forschungsschwerpunkt darzustellen. Dieser muss inhaltlich nicht zwingend einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.

6.9 Wo kann ich nicht projekt-/schwerpunktbezogene Aufwendungen darstellen?

Sie können im Bedarfsfall nicht projekt-/schwerpunktbezogene Investitionen gesondert beschreiben. Außerdem gibt es die Möglichkeit sonstige nicht projekt-/schwerpunktbezogene Aufwendungen, die für max. 10 % der Bemessungsgrundlage verantwortlich sind, separat zu beschreiben. Gehen Sie konkret darauf ein um welche Investitionen/F&E-Aktivitäten es sich dabei handelt.

6.10 Wo beschreibe ich Investitionen, die ich nicht direkt einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt zuordnen kann?

Investitionen (in Gebäude und Grundstücke und/oder sonstige Anlagen und Ausstattung), die Sie nicht direkt einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt zuordnen können, beschreiben Sie gesondert. In der Beschreibung ist eine konkrete Erläuterung der Bedeutung und nachhaltigen Nutzung für Forschung und experimentelle Entwicklung darzustellen. Generell sind Investitionskosten im Wirtschaftsjahr ihres Anfalles zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dementsprechend darf eine Abschreibung in den folgenden Wirtschaftsjahren nicht mehr berücksichtigt werden.

6.11 Gibt es die Möglichkeit, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die nicht einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt zuzuordnen sind, darzustellen?

Unter dem Titel „nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E-Aktivitäten“ können Sie Aufwendungen, die für max. 10 % der Bemessungsgrundlage verantwortlich sind, darstellen. Diese Position ist kurz und konkret zu beschreiben. Dafür stehen Ihnen gesamt 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung.

7 Ich habe ein Gutachten angefordert. Wie geht es weiter?

7.1 Was ist die Basis für die Begutachtung?

Die Basis für die Begutachtung bilden die in der Anforderung eines Gutachtens beschriebenen F&E-Aktivitäten. Diese werden auf Grundlage der Begriffsbestimmung des Einkommenssteuergesetzes (§ 108c) und der [Forschungsprämienverordnung](#), BGBl II Nr. 515/2012, beurteilt. Ergänzend wird das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung zu diesen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen herangezogen (www.oecd.org/sti/frascaticmanual).

Prämienbegünstigt sind gemäß § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 *„eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten“*.

7.2 Welchen Inhalt hat das Gutachten der FFG?

Die FFG beurteilt die Inhalte, die Sie in der Anforderung in den jeweiligen Beschreibungen der Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte dargestellt haben, jeweils gesondert und gibt eine Gesamtbeurteilung zur gesamten F&E-Aktivität ab. Die FFG legt dar, ob die Beschreibung in der Anforderung des Gutachtens die Qualifikation als prämienebegünstigte F&E zulässt, bzw. dem ganz oder teilweise entgegensteht.

7.3 Welche Daten werden an das Finanzamt weitergeleitet?

Das Finanzamt erhält ein PDF-Dokument, das Folgendes abbildet: die Daten, die Sie bei der Anforderung angegeben haben und die Begutachtung durch die FFG. Dasselbe Dokument ist für Sie in FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehbar (*näheres unter Punkt 7.12 Wo kann ich meine Gutachten ansehen?*).

7.4 Welche Folgen hat es, wenn einzelne F&E-Aktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen?

Die Beurteilung im Gutachten erfolgt für jeden/s einzelne/n Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt und für nicht projektbezogene Aufwendungen, welchen jeweils ein prozentueller Anteil der Bemessungsgrundlage zugeordnet wird. Die Entscheidung über den Prämienantrag obliegt auf Grundlage dieses Gutachtens dem Finanzamt. Allfällige Einwände gegen das Gutachten sind **nicht** gegenüber der FFG sondern gegenüber dem Finanzamt vorzubringen.

7.5 Kann ich Unterlagen nachreichen oder nachträglich ergänzende Angaben machen?

Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die Nachreichung von Unterlagen nicht möglich. Es werden die in der Anforderung abgefragten und dargestellten Inhalte begutachtet. Eine aussagekräftige und präzise Darstellung in der Anforderung erleichtert der FFG die rasche Erstellung des Gutachtens.

Einzig bei offensichtlichem Irrtum, Widerspruch oder offensichtlicher Lückenhaftigkeit kann für die Aufklärung eine einmalige Rückfrage durch die FFG gestellt werden. Die Antwort bildet dann zusammen mit der Anforderung die Basis für die Begutachtung. Die FFG kann die Angaben nicht auf Vollständigkeit prüfen.

7.6 Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Anforderung?

Die FFG wird sich um rasche Bearbeitung bemühen. Eine aussagekräftige und präzise Darstellung in Ihrer Anforderung erleichtert der FFG die zeitnahe Erstellung Ihres Gutachtens. Zielsetzung ist es, eine Bearbeitungsdauer von 2 Monaten nicht zu überschreiten. Eine Bearbeitung im Zeitraum von 4 Monaten wird Ihnen garantiert.

Beachten Sie:

Sie können Jahresgutachten nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres bereits vor der Beantragung der Forschungsprämie anfordern.

Schicken Sie Ihre Anforderung erst ab, wenn Sie sicher sind, dass ihre Angaben komplett sind. So vermeiden Sie eine eventuelle Rückfrage der FFG, die natürlich die Bearbeitungszeit verlängern kann.

7.7 Werden meine Daten und Angaben vertraulich behandelt?

Alle MitarbeiterInnen der FFG sind kraft Gesetz (§9 Abs. 4 FFG-G) verpflichtet alle im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen und somit auch die mit der Anforderung eines Gutachtens übermittelten Firmen- und Projektinformationen vertraulich zu behandeln. Die MitarbeiterInnen sind zusätzlich auch gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung (BAO) zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung verpflichtet.

Das Gutachten wird ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zur Erledigung des Prämienantrages (elektronisch) übermittelt. Nur für Sie oder von Ihnen autorisierte Berechtigte ist das Gutachten in FinanzOnline einsehbar.

7.8 Wie erfahre ich, dass die FFG das Gutachten erstellt hat?

Die FFG übermittelt Ihr Gutachten automatisch im Wege von FinanzOnline an das zuständige Finanzamt. Zeitgleich werden Sie bzw. Ihre bevollmächtigte Vertretung per E-Mail verständigt, dass das Gutachten erstellt wurde. Sie können es dann in FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehen.

7.9 Kann ich Einwände gegen ein Gutachten vorbringen?

Einwände gegen ein Gutachten der FFG sind ausschließlich gegenüber dem **Finanzamt** im Verfahren über die Forschungsprämie vorzubringen. Jedes Gutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über eine beantragte Forschungsprämie verbleibt unverändert und zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt.

7.10 Kann ich ein Jahresgutachten erneut anfordern, wenn ich mit der Beurteilung nicht einverstanden bin?

Nein. Die FFG begutachtet im Rahmen der Erstellung eines Jahresgutachtens die Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte und die nicht projekt-/schwerpunktbezogenen Aufwendungen pro Wirtschaftsjahr nur einmal. Einwände gegen ein Jahresgutachten der FFG sind ausschließlich gegenüber dem **Finanzamt** im Verfahren über die Forschungsprämie vorzubringen.

7.11 Welche Sicherheit gibt mir ein positives Gutachten der FFG?

Jedes Gutachten der FFG unterliegt der **freien Beweiswürdigung** durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über eine beantragte Forschungsprämie verbleibt unverändert und zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt. Da die Begutachtung seitens der FFG nach einem hohen fachlichen Qualitätsmaßstab erfolgt, bietet eine positive Begutachtung ein hohes Maß an faktischer Sicherheit hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen für die Prämie, wenn die Forschung tatsächlich so durchgeführt wird, wie sie der FFG in ihrer Begutachtung zugrunde gelegt wurde.

Gegen eine nicht vollständig positive oder negative Beurteilung durch die FFG können Sie im Prämienverfahren gegenüber dem Finanzamt selbstverständlich Ihre abweichende Sichtweise einbringen.

7.12 Wo kann ich meine Gutachten ansehen?

Alle für Ihr Unternehmen erstellten Gutachten sind für Personen mit entsprechender Zugangsberechtigung in FinanzOnline jederzeit im elektronische Steuerakt einsehbar. Diese finden Sie unter dem Reiter „Abfragen“ - Menüpunkt „Steuerakt“. Um das Gutachten zu sehen, geben Sie das betreffende Jahr für das Sie das Gutachten angefordert haben ein.

8 Wo gibt es weitere Informationen?

8.1 Gesetze und Forschungsprämienverordnung

Die gesetzlichen Grundlagen (§ 108c EStG 1988 und § 118a BAO) und die Forschungsprämienverordnung (BGBl II Nr. 515/2012) finden Sie unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/>

Die Forschungsprämienverordnung finden Sie auch auf unserer Homepage www.ffg.at/forschungspraemie im Download Center.

8.2 Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen senden Sie uns ein E-Mail an forschungspraemie@ffg.at oder rufen Sie unsere Hotline unter +43 (5) 77 55 – 7000 an.